

# **Satzung des Tischtennisclubs Eschbach e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Tischtennisclub (TTC) Eschbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen unter der Nr. 135 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Eschbach/Markgräflerland. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinseinkommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports.

### **§ 3 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Über evtl. Aufwandsentschädigungen für einzelne Mitglieder des Vereins entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufwandsentschädigungen jeweils angemessen sein müssen.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbands (SBTTV). Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbands unterworfen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedsarten**

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert oder besonders für den Verein tätig waren, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnanschrift schriftlich oder mündlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 8 Vereinsbeitrag**

(1) Der Vereinsbeitrag ist im Voraus, jährlich in Euro, zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Mitglieder, die den Vereinsbeitrag über den Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können

sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(3) Die Beitragserhebung soll grundsätzlich bargeldlos erfolgen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2. Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 10 Ehrungen**

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
- b) die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Schriftführer,
- d) Rechner,
- e) Sportwart Aktive,
- f) dessen Stellvertreter,
- g) Sportwart Jugend,
- h) dessen Stellvertreter,
- i) Sportwart Kinderturnen,
- j) Gerätewart,
- k) Jugendvertreter,
- l) Ehrenvorsitzende.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Ansonsten sind sie geheim.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der gewählten Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl beauftragen.

### **§ 13 Geschäftsbereich des Vorstands**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Rechner und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder kann den Verein alleine vertreten.

Vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der Rechner und der Schriftführer den Verein nur im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden vertreten dürfen.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre mit gerader Jahreszahl statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt „Eschbacher Boten“ einberufen.

### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands sowie der Neuwahlen,
- c) Satzungsänderungen und Festsetzung des Beitrages,
- d) Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 17),
- e) die Auflösung des Vereins.

(2) Die anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung sind beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die persönliche Anwesenheit zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag die aktiven Mitglieder abstimmen.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen mindestens 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung, spätestens in drei Monaten nach Antragstellung, einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **D. Ausschüsse**

### **§ 19 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Sportausschuss,
- b) Veranstaltungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

### **§ 20 Sportausschuss**

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden und den von den einzelnen Abteilungen des Vereins gewählten und vom Vorstand bestätigten Sportwarten sowie den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften.

### **§ 21 Veranstaltungsausschuss**

(1) Der Veranstaltungsausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstands bedarf. Der Veranstaltungsausschuss bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.

(2) Der Veranstaltungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der Mitglieder zur Aufgabenerledigung durch Zuwahl erweitern.

(3) Der Vorsitzende des Veranstaltungsausschusses ist aus deren Mitte zu wählen und ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands. Er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber der Gemeinde Eschbach und der Eschbacher Vereinsgemeinschaft.

## **E. Schlussbestimmung**

### **§ 22 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Sporträumen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Sportversicherung.

### **§ 23 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

### **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.05.2012 beschlossen.